



Antwort zur Anfrage Nr. 1549/2019 (Frage 1 - 4) der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betr. Brandschutzanforderungen Rebstockplatz (Grüne)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Müssen die Flächen zwingend frei bleiben?

Grundsätzlich sind diese Flächen ständig freizuhalten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Brandschutz ausreichend gewährleistet ist und die Feuerwehr nicht behindert wird.

2. a) Wenn ja, wie kommt es dazu, dass sie nicht freigehalten werden?

Das Stadtplanungsamt, Abteilung Straßenverkehrsbehörde hat für ein angrenzendes Bauvorhaben eine zeitliche befristete Genehmigung für eine Teilnutzung des Rebstockplatzes als Baustellenlager, zur Containeraufstellung und zum Parken von Firmenfahrzeugen erteilt.

Das Baustellenlager ist so angelegt, dass die Zu- und Abfahrt für Feuerwehrfahrzeuge vom und zum Markt nicht eingeengt oder behindert wird.

Das betroffene Gebäude ist weiterhin anleiterbar; der mobile Leichtbauzaun aus Aluminiumelementen ist bei Bedarf sehr schnell demontierbar.

b) Falls die Nichteinhaltung der Brandschutzanforderungen vorübergehend geduldet werden kann, in welchen Fällen ist eine Duldung möglich und für welchen Zeitraum ist sie genehmigungsfähig?

Hypothetische, d. h. nicht konkret vorhabenbezogene Fragen kann die Bauverwaltung leider nicht beantworten.

c) Wo werden im Fall eines Brandes die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge abgestellt?

Die Restfläche des für die Feuerwehr freizuhaltenen Bereiches des Rebstockplatzes beträgt ca. 500 m² und ist ausreichend groß. Die durch die o. g. zeitlich befristete Genehmigung beanspruchte Fläche liegt in einem Randbereich des Rebstockplatzes.

3. Falls die Flächen nicht (mehr) frei bleiben müssen, wann ist der Sachstand (über den 2009 berichtet wurde) geändert worden? Warum ist der Ortsbeirat nicht über diese Änderung informiert worden?

Die Baustellenfirma hat speziell für diesen Bereich angefragt, ob die Lagerung der Baumaterialien dort möglich ist. Nach Absprache mit der Feuerwehr wurde die Genehmigung erteilt.

4. Welche Beschränkungen für die Platzgestaltung und -möblierung bestehen heute?

Auf dem gesamten Platz besteht weiterhin grundsätzlich Haltverbot.
Die Genehmigung wurde nur für eine konkrete Maßnahme erteilt.

5. Wird für die Nutzung der Fläche eine Gebühr erhoben? Falls nein, warum nicht? Falls ja, in welcher Höhe?

Die Beantwortung der Frage Nr. 5 erfolgt im nicht-öffentlichen Teil der Ortsbeiratssitzung.

Mainz, 30. April 2020

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete